

Arbeitshilfe EEG-Vergütungssätze ab 1.8.2025



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

EEG-Vergütungssätze für die Einspeisung aus kleinen Haus-PV-Anlagen bis 40 kWp ab dem 01.08.2025

Die angegebenen Vergütungssätze gelten für PV-Anlagen, die ab dem 01.08.2025 bis zum 31.01.2026 in Betrieb genommen werden. Ab dem 01.02.2026 sinkt die Einspeisevergütung für neue PV-Anlagen nach heutigem Stand erneut um ein Prozent.

Typische PV-Anlagen auf dem Ein- oder Zweifamilienhaus werden meist als Eigenversorgungsanlagen mit Überschusseinspeisung aufgebaut, der Strom wird mit fester Einspeisevergütung vom lokalen Netzbetreiber vergütet. Dies bedeutet, dass der erzeugte Solarstrom vorrangig selbst verbraucht und nur die Überschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden (linke Spalte in Tabelle 1). Der Betrieb als Volleinspeiseanlage (ohne Eigenverbrauch) ist ebenfalls möglich (rechte Spalte der Tabelle 1). In beiden Fällen wird die Einspeisevergütung vom lokalen Verteilnetzbetreiber gezahlt.

Die Wirtschaftlichkeit ist meist mit Eigenverbrauch höher, denn dann wird ja der Stromeinkauf reduziert – und das lohnt sich.

Tabelle 1 – feste Einspeisevergütung (keine Direktvermarktung)

Vergütungssatz nach EEG bei Inbetriebnahme ab 1.8.2025	feste Einspeisevergütung in Cent/kWh	
	Eigenversorgung	Volleinspeisung
bis 10 kWp	7,86	12,47
ab 10 bis 40 kWp	6,80	10,45

Die in der Tabelle 2 auf der nächsten Seite genannten Werte gelten für PV-Anlagen, für die der Anlagenbetreiber einen Vertrag zur Direktvermarktung des erzeugten Solarstroms abschließt. Hier erfolgt eine Trennung zwischen technischer und kaufmännischer Einspeisung: Der eingespeiste Solarstrom wird zwar weiterhin in das Stromnetz des lokalen Verteilnetzbetreibers eingespeist, der Strom aber an einen Stromhändler (Direktvermarkter) verkauft. Diese Direktvermarktung "belohnt" der Gesetzgeber mit einer um 0,4 Cent pro Kilowattstunde höheren Vergütung

Diese Direktvermarktung wird inzwischen auch für kleinere Hausanlagen angeboten, bei Großanlagen über 100 kWp ist sie verpflichtend. Bitte beachten: Für die Nutzung der höheren

Arbeitshilfe EEG-Vergütungssätze ab 1.8.2025



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Vergütungen bei der Direktvermarktung sind technische Einbauten und ein Vermarktungsvertrag notwendig – beides ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Tabelle 2 – „anzulegender Wert“ für Anlagen in Direktvermarktung

Vergütungssatz nach EEG			
bei Inbetriebnahme ab 1.8.2025		"anzulegender Wert" in Cent/kWh	
		Eigenversorgung	Volleinspeisung
bis 10 kWp		8,26	12,87
ab 10 bis 40 kWp		7,20	10,85

Hinweis 1: Bestehende Anlagen, die bereits in Betrieb genommen sind, behalten ihre bisherigen Vergütungssätze. Die oben aufgelisteten Vergütungssätze gelten nur für Neuanlagen, die erstmals in der genannten Zeit in Betrieb genommen werden.

Hinweis 2: Die Tabelle enthält Vergütungsklassen, bei Anlagen mit größerer Leistung muss eine Mischvergütung berechnet werden. Beispiel: Bei einer 15 kWp-Anlage mit Eigenversorgung (Tabelle 1) fallen die ersten 10 kWp in die Klasse bis 10 kWp, die restlichen 5 kWp fallen in die Klasse 10-40 kWp. Es ergibt sich dann eine Mischvergütung von $(10 \times 7,86 + 5 \times 6,80) / 15 = 7,51 \text{ Ct./kWh}$.

Hinweis 3: Die Absenkung der Vergütungssätze um ein Prozent sind im EEG 2023 definiert, das bereits im Jahr 2022 beschlossen wurde. Die Änderung hat nichts mit dem Solarpaket I (Mai ´24), dem „Solarspitzenengesetz“ (Februar ´25) oder der Energiegesetznovelle zu tun, die derzeit in Diskussion ist.

Aufbereitung: Jörg Sutter, DGS
Kontakt bei Rückfragen: sutter@dgs.de

DGS-Webinare zur Umsetzung von PV-Projekten finden sich hier:
www.solarakademie-franken.de

Weiterbildungskurse zur Photovoltaik bieten wir bundesweit hier an:
www.dgs-solarschulen.de